



Hinweise zur Ausbildung zur Psychotherapeutin bzw. zum Psychotherapeuten gemäß Psychotherapeutengesetz (PsychThG, neues Recht)

Am 01.09.2020 trat das neue Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in Kraft. Seitdem ist die Aufnahme einer spezialisierten Therapieausbildung nur noch über den neuen Studiengang möglich, der bereits eine Therapieausbildung beinhaltet und mit der Approbation abschließt. Erst im Anschluss an die Staatsprüfung und Approbation erfolgt dann die spezialisierte Weiterbildung (s.u.) für die Bereiche Kinder- und Jugendliche oder Psychologische Psychotherapie.

Die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach altem Recht gibt es regulär nicht mehr und wird nur noch in einer Übergangsfrist bis zum Jahr 2032 angeboten. Lesen Sie dazu bitte das Dokument „[Ausbildung nach altem Recht](#)“.

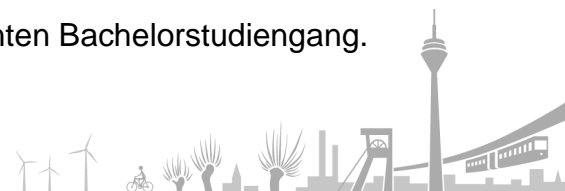
Gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 PsychThG darf das Studium nur an Hochschulen angeboten werden.

Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Universitäten oder Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind. Fachhochschulen können folglich diesen Studiengang nicht anbieten.

Der neue Studiengang besteht aus einem dreijährigen polyvalenten Bachelor, festgelegt in der ebenfalls neu geregelten Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO), der bereits berufspraktische Einsätze beinhaltet. Diese bestehen aus mindestens:

- einem forschungsorientierten Praktikum I – Grundlagen der Forschung nach § 13 PsychThApprO,
- einem Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO und
- einer berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach § 15 PsychThApprO.

Es handelt sich damit um einen berufsrechtlichen anerkannten Bachelorstudiengang.





Grundsätzlich ist nicht ausgeschlossen, dass auch mit einem nicht berufsrechtlichen anerkannten oder ausländischen Bachelorstudiengang ein berufsrechtlich anerkanntes Masterstudium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut ist, aufgenommen werden kann. Die Entscheidung hierüber setzt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die aufnehmende Universität voraus, an die sich bei positivem Ergebnis in der Regel eine positive Prüfung durch das Landesprüfungsamt anschließt. Ohne eine durch die aufnehmende Universität geleistete Nachqualifizierung dürfte die Gleichwertigkeit – vor allem im Bereich der berufspraktischen Einsätze – aber aktuell nach hiesiger Einschätzung nur schwer zu erlangen sein.

Das Landesprüfungsamt ist erst ab dem Master in den Studiengang involviert. Es ist für die Abwicklung der Staatsprüfungen und auf Vorschlag der aufnehmenden Universität, die den Masterstudiengang anbietet, für die Prüfung der Gleichwertigkeit des vorangegangenen Bachelors verantwortlich.

Detailliertere Informationen finden Sie in dem Dokument [„Hinweise zu Äquivalenzanträgen gem. § 9 Abs. 5 PsychThG“](#).

Zudem finden Sie nachfolgend den [Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit des vorangegangenen Bachelors \(neues Recht\)](#).

An den Bachelor schließt sich ein zweijähriges, berufsrechtlich anerkanntes Masterstudium, das nach Ablegen der Staatsprüfung gemäß § 10 PsychThG Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut ist, an.

Das Masterstudium beinhaltet gleichfalls berufspraktische Einsätze. Diese bestehen aus mindestens:

- einem forschungsorientierten Praktikum II – Psychotherapieforschung nach § 17 PsychThApprO und
- der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie nach § 18 PsychThApprO.

Die Abschlussprüfung des Studienganges besteht aus





- einer mündlich-praktischen Fallprüfung und
- einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung.

Nach erfolgreich bestandener Prüfung, mit der der Studiengang und die Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes endet, kann sodann bei der für Sie abhängig von Ihrem Ausbildungsort zuständigen Bezirksregierung die Approbation beantragt werden. Weitere Informationen der jeweiligen Bezirksregierung hierzu finden Sie unter folgenden Links:

- [BR Arnsberg](#)
- [BR Detmold](#)
- [BR Düsseldorf](#)
- [BR Köln](#)
- [BR Münster](#)

Der Approbation folgt eine fünfjährige Weiterbildung. Informationen hierzu finden Sie hier:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/psychotherapeutenausbildung.html>

Weitergehende Informationen über den Studiengang erlangen Sie an den jeweiligen Fakultäten der deutschen Universitäten, die den Studiengang anbieten.

Welche Studiengänge von Universitäten in Nordrhein-Westfalen vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen berufsrechtlich anerkannt sind, finden Sie auf dieser Liste:

[Übersicht nach § 9 Abs. PsychThG anerkannter Studiengänge NRW \(Stand Dezember 2024\)](#)

Die vorstehenden Auskünfte gelten ausschließlich für Ausbildungen im Land Nordrhein-Westfalen.

